


# Mandanten- Brief

Februar 2018

## 1. Überblick der Änderungen zum Jahreswechsel

**A**uch wenn seit der Sommerpause kein Steueränderungsgesetz mehr beraten wurde, hat der Jahreswechsel eine große Zahl an **Änderungen im Steuer- und Sozialrecht** mit sich gebracht. Fast alle Änderungsgesetze aus den letzten zwei Jahren sind zumindest teilweise erst **am 1. Januar 2018 in Kraft getreten**. Hier ist ein Überblick über die wichtigen Änderungen.

- **Freibeträge:** Der Grundfreibetrag wird **um 180 Euro auf nun 9.000 Euro angehoben**. Diese Anhebung gilt auch für den Höchstbetrag des als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Unterhalts. Der Kinderfreibetrag steigt **um 72 Euro auf 4.788 Euro**.
- **Kindergeld:** Das Kindergeld steigt um 2 Euro pro Kind und Monat. Außerdem gilt ab 2018 eine kürzere Frist für rückwirkende Kindergeldanträge.  Damit können Eltern nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld erhalten.
- **Rentenversicherung:** Der **Beitragssatz** zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt 2018 von 18,7 % **auf 18,6 %**. In der knappschaftlichen Rentenversicherung geht der Beitragssatz von 24,8 % auf 24,7 % zurück.
- **Insolvenzgeldumlage:** Der Umlagesatz sinkt 2018 von 0,09 % **auf 0,06 %**.
- **Künstlersozialabgabe:** Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt 2018 deutlich von 4,8 % **auf 4,2 %**.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Die **Wertgrenze** für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird 2018 fast verdoppelt – von bisher 410 Euro **auf 800 Euro**. Auch die Wertgrenze für die Bildung eines Sammelpostens wird angehoben. Hier können nun Wirtschaftsgüter bis zu einem **Wert von 250 Euro** statt bisher 150 Euro sofort voll abgeschrieben werden.
- **Kassen-Nachschau:** Ab 2018 darf das Finanzamt bei Unternehmen zu einer **unangekündigten Prüfung der Kassenführung** erscheinen.
- **Investmentbesteuerung:** Mit dem Jahreswechsel ist die **Reform der Investmentbesteuerung** in Kraft getreten. Sie vereinfacht radikal die Besteuerung von Investmentfonds. Während Anleger bisher bis zu 33 verschiedene Besteuerungsgrundlagen berücksichtigen mussten, **reichen nun 4 Kennzahlen für die Steuererklärung** aus, nämlich die Höhe der Ausschüttung, der Wert des Fondsanteils am Jahresanfang und am Jahresende sowie die Art des Fonds (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds oder sonstiger Fonds).
- **Steuerklasse für Ehegatten:** Frisch verheiratete Eheleute erhalten nun **immer die Steuerklassen-Kombination „IV/IV“**. Die Kombi „III/IV“ gibt es nur noch auf gemeinsamen Antrag beider Ehegatten. Dagegen ist der Wechsel von „III/IV“ zu „IV/IV“ ab 2018 auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich.
- **Digitale LohnSchnittstelle:** Mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde die Einführung einer Schnittstelle zum elektronischen Lohnkonto (Digitale LohnSchnittstelle - DLS) festgeschrieben. Die DLS ist **für alle ab dem 1. Januar 2018 aufzuzeichnende Daten** anzuwenden.

keine neuen Gesetze  
seit Sommer wegen  
Bundestagswahl

Anpassung der Freibeträge  
an Lebenshaltungskosten

kürzere Frist für rückwirkende  
Kindergeldanträge

gute Konjunktur führt zu  
niedrigeren Beitragssätzen  
bei Rente, Insolvenzgeld  
und Künstlersozialabgabe

deutliche Anhebung der  
GWG-Wertgrenzen

unangekündigte Kontrolle  
der Kassenführung

Reform der Besteuerung  
von Investmentfonds

grundsätzlich Steuerklasse  
IV/IV für neue Ehepaare

Anwendung der Digitalen  
LohnSchnittstelle ab 2018

- **Legitimationsprüfung:** Bei der Legitimationsprüfung für neue Konten müssen die Banken **ab 2018 auch die Steueridentnummer** des Kontoinhabers und jedes anderen Verfügungsberechtigten aufzeichnen.
- **Betriebsrenten:** Mit vielen Detailverbesserungen und einem neuen Fördermodell wird die **betriebliche Altersversorgung ab 2018 deutlich ausgebaut** und in der Handhabung vereinfacht. Die Maßnahmen richten sich insbesondere an kleinere Unternehmen und Beschäftigte mit geringem Einkommen und umfassen Änderungen im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht.
- **Anzeigepflicht:** Steuerzahler müssen jetzt ihre **Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften anzeigen** – und zwar unabhängig davon, ob sie am Unternehmen formal beteiligt sind. Als Drittstaat-Gesellschaften gelten alle Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten außerhalb der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation. Im Falle einer Verletzung dieser Anzeigepflicht droht ein **Bußgeld von bis zu 25.000 Euro**.
- **Lizenzschranke:** Zahlungen für **Lizenzaufwendungen** und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen sind ab 2018 **nur noch eingeschränkt abziehbar**, wenn die Zahlung beim Empfänger nicht oder mit einem Steuersatz von weniger als 25 % versteuert wird und der Empfänger ein steuerrechtliches Näheverhältnis zum zahlenden Unternehmen hat.
- **Abgabefristen:** Die Fristen für die **Steuererklärungen der Jahre ab 2018** werden **um zwei Monate verlängert**. Ohne Steuerberater sind die Erklärungen damit zum 31. Juli des Folgejahres fällig. Für die vom Steuerberater erstellten Steuererklärungen bleibt dann sogar **bis Ende Februar des übernächsten Jahres Zeit**, sofern das Finanzamt die Erklärung nicht extra vorab anfordert. Die **Steuererklärung für 2017** muss noch **nach der alten Frist** bis zum 31. Mai 2018 beim Finanzamt eingereicht werden.
- **Verspätungszuschlag:** Verbunden mit den verlängerten Abgabefristen sind neue Regeln für den Verspätungszuschlag für die Steuererklärungen der Jahre ab 2018. Künftig muss das Finanzamt **zwingend einen Verspätungszuschlag festsetzen**, wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde und die Steuererklärung nicht 14 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums oder Besteuerungszeitpunkts beim Finanzamt ist. Für jeden angefangenen Monat der Verspätung sind dann 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro fällig.
- **Papierbelege:** Ab 2018 müssen Steuerzahler ihre **Papierbelege** für die private Steuererklärung **nur noch auf Verlangen des Finanzamts** einreichen.

## 2. Sachbezugswerte für 2018

**D**er Bundesrat hat im November 2017 die neuen Sachbezugswerte für das Jahr 2018 beschlossen. Erstmals seit mehreren Jahren wird sowohl der Wert für eine **freie Unterkunft als auch** der Wert für **Mahlzeiten angehoben**. Die **Sachbezugswerte betragen in 2018 bundeseinheitlich**

- für eine **freie Unterkunft monatlich 226 Euro** oder täglich 7,53 Euro;
- für **Mahlzeiten täglich 8,20 Euro** (2017: 8,04 Euro), davon entfallen 1,73 Euro auf ein Frühstück und je 3,23 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der **monatliche Sachbezugswert beträgt 246 Euro** (bisher 241 Euro; Frühstück 52 statt 51 Euro, Mittag- und Abendessen 97 statt 95 Euro).

Bank muss nun auch Steueridentnummer speichern

Betriebsrentenreform mit vielen Verbesserungen im Steuer- und Sozialrecht

neue Anzeigepflicht für Geschäftsbeziehungen in Nicht-EU-Staaten

Einschränkung von Gewinnverlagerungen über Lizenzzahlungen

verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen

zwingender Verspätungszuschlag nach 14 Monaten

Zuschlag beträgt mindestens 25 Euro pro Monat

Papierbelege nur noch auf Anforderung

Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten und freie Unterkunft

Anhebung um rund 2 % von 241 Euro auf 246 Euro

## 3. Beitragsbemessungsgrenzen 2018

**Z**um 1. Januar 2018 wurden die Eckwerte der Sozialversicherung wieder an die Lohnentwicklung im vorangegangenen Jahr angepasst. Die Löhne und Gehälter sind 2016 **um durchschnittlich 2,42 % gestiegen**.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt im Westen um 1.800 Euro auf 78.000 Euro (6.500 Euro mtl.). Im Osten steigt sie um 1.200 Euro auf dann 69.600 Euro (5.800 Euro mtl.).
- In der **knappschaftlichen Versicherung** steigt die Grenze im Westen um 1.800 Euro auf dann 96.000 Euro (8.000 Euro mtl.). Auch im Osten beträgt die Erhöhung 1.800 Euro auf nun 85.800 Euro (7.150 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt und erhöht sich um 900 Euro auf jetzt 53.100 Euro (4.425 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 6.300 Euro höher bei 59.400 Euro im Jahr (4.950 Euro mtl.).
- Die **Bezugsgröße** steigt im Westen wieder um 840 Euro und beträgt nun 36.540 Euro im Jahr (3.045 Euro mtl.). Im Osten erhöht sich die Bezugsgröße nur um 420 Euro auf dann 32.340 Euro im Jahr (2.695 Euro mtl.).

## 4. Regeln für anschaffungsnahe Herstellungskosten

**F**allen kurz nach Anschaffung einer Immobilie hohe Ausgaben für Reparaturen und Modernisierung an, müssen diese **Ausgaben als anschaffungsnahe Herstellungskosten** zusammen mit dem Kaufpreis **über die Gesamtnutzungsdauer** des Gebäudes **abgeschrieben** werden. Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen **innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung** des Gebäudes führen zu anschaffungsnahe Herstellungskosten, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen. Dabei bleiben allerdings die Kosten für **jährlich üblicherweise anfallende Erhaltungsarbeiten unberücksichtigt**. Weitere Regeln zu anschaffungsnahe Herstellungskosten hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen aufgestellt, die die Finanzämter künftig generell anwenden sollen. Auf Antrag kann jedoch die bisherige – oft günstigere – Handhabung weiter angewendet werden, wenn der **Kaufvertrag vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossen** wurde. Im ersten Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten **auch sämtliche Schönheitsreparaturen** gehören. Bisher mussten Schönheitsreparaturen einen engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen haben, um diesen zugeordnet zu werden. Diese Einschränkung hat der Bundesfinanzhof nun aufgegeben. Daneben hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass **bei der Prüfung**, ob die Aufwendungen zu anschaffungsnahe Herstellungskosten führen, **auf den jeweiligen selbständigen Gebäudeteil abzustellen** ist, wenn das Gebäude in unterschiedlicher Weise genutzt wird. Entscheidend dafür ist, ob die einzelnen **Gebäudeteile in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen** stehen. Damit wird die 15 %-Schwelle bei einem aus mehreren Einheiten bestehenden Gebäude deutlich schneller überschritten, wenn nur Teile des Gebäudes renoviert werden.

erneut deutliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen

Anstieg diesmal im Westen höher als im Osten

Entgeltgrenze in der Krankenversicherung steigt um 1,7 %

Anstieg der Bezugsgröße im Osten halb so hoch wie im Westen

Reparaturen und Modernisierungen nach dem Kauf können anschaffungsnahe Herstellungskosten sein

Grenze von 15 % des Kaufpreises innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf

neue Urteile zu anschaffungsnahe Herstellungskosten

keine Ausnahmen mehr bei Schönheitsreparaturen

bei gemischt genutzten Gebäuden sind Ausgaben dem jeweiligen Gebäudeteil zuzuordnen

## 5. Reparaturaufwand ist keine Nachlassverbindlichkeit

Aufwendungen zur **Beseitigung von Schäden an einer geerbten Immobilie** oder anderen Nachlassgegenständen sind grundsätzlich **nicht als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar**. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn die **Ursache** für die notwendige Reparatur zwar **vom Erblasser gesetzt** wurde, aber der Schaden erst nach dessen Tod in Erscheinung getreten ist. Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln und Schäden sind nur dann abziehbar, wenn **zu Lebzeiten des Erblassers eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtung** zu deren Beseitigung bestanden hat. Im Streitfall musste der Erbe die Heizung reparieren lassen, nachdem der Erblasser die Anlage mit dem falschen Öl betankt hat.

Beseitigung von Schäden an der Erbmasse ist keine Nachlassverbindlichkeit

keine Ausnahme, wenn Schaden vom Erblasser verursacht wurde

## 6. Übertragung des Zeitwertkonto-Guthabens auf neuen Arbeitgeber

Gleich mehrere Fragen zu Zeitwertkonten hat das Finanzgericht Baden-Württemberg beantwortet. Nach dem Urteil kann das **Guthaben** auf einem Zeitwertkonto **steuerfrei auf einen neuen Arbeitgeber übertragen** werden, weil der neue Arbeitgeber die Verpflichtungen des bisherigen Arbeitgebers übernimmt und dem Arbeitnehmer kein Vermögensvorteil zufließt. Weiterhin hat das Gericht entschieden, dass nicht die Gutschrift auf dem Konto **steuerpflichtiger Arbeitslohn** ist, sondern **erst die Auszahlung**. Schließlich hat das Gericht noch festgestellt, dass **Zinsen als Arbeitslohn** und nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig sind, wenn das Guthaben auf dem Zeitwertkonto verzinst wird.

steuerfreie Übertragung eines Zeitwertkontos auf einen neuen Arbeitgeber

nicht Gutschrift, sondern Auszahlung führt zu Arbeitslohn

## 7. Unverzinsliche Angehörigendarlehen an den Betrieb

Für unverzinsliche Darlehen sieht das Gesetz eine **Abzinsung mit 5,5 %** vor. Die in der Bilanz tatsächlich als Verbindlichkeit anzusetzende Darlehenssumme fällt also entsprechend niedriger aus. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese **Regel ohne Ausnahme auch für zinsfreie Darlehen von einem Angehörigen** des Betriebsinhabers gilt, wenn der Darlehensvertrag steuerrechtlich anzuerkennen ist. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine fehlende Ausnahme für Angehörigendarlehen hat der Bundesfinanzhof nicht.

Abzinsung zinsfreier Darlehen gilt ohne Ausnahme auch für Angehörigendarlehen

## 8. Musterklage zu Straßenausbaubeiträgen vorerst gescheitert

Dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg lag eine vom Bund der Steuerzahler unterstützte Musterklage zu der Frage vor, ob die **Erschließungsbeiträge**, die Anwohner für die Erneuerung einer Straße zahlen müssen, **als Handwerkerleistungen** steuermindernd geltend gemacht werden können, wenn die Maßnahme von der Kommune erbracht und per Bescheid abgerechnet wird. Das Finanzgericht hat sich auf die Seite des Finanzamts gestellt und dies nun abgelehnt. Allerdings läuft **beim Bundesfinanzhof** schon **die Revision** des Verfahrens, weshalb andere Fälle per Einspruch offen gehalten werden sollten.

Erschließungsbeiträge gelten bisher nicht als Handwerkerleistungen

Musterklage jetzt beim Bundesfinanzhof